

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung in dem Parteiordnungsverfahren 9/1972/P 08.06.1972

Bezirk O-L

- Antragsteller -

g e g e n

O aus B

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 8.6.1972 in Bonn unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)
Fritz Sängner
Otto Fichtner

entschieden:

Die Berufung des Antragsgegners zur Bundesschiedskommission wird nach § 27 Abs. 2 der Schiedsordnung ohne mündliche Verhandlung nach Lage der Akten als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Der Antragsgegner unterzeichnete in seiner Eigenschaft als Mitglied des Landes- und Bezirksvorstandes der Jungsozialisten Anfang 1971 ein in D verteiltes Flugblatt, mit dem zu einer Solidaritätsveranstaltung für D aufgerufen wurde. Mitunterzeichner dieses Flugblatts war u.a. auch die DKP L/D.

Hierin sah der Bezirksvorstand O-L eine unzulässige Aktionsgemeinschaft mit Kommunisten und leitete deswegen ein Parteiordnungsverfahren bei der zuständigen Schiedskommission des Unterbezirks L ein.

Die Kommission erteilte auf die mündliche Verhandlung vom 14. Mai 1971 hin eine Rüge. Sie bezog sich zur Begründung im wesentlichen auf die Beschlüsse des Parteivorstandes und Parteirats zur Unzulässigkeit von Aktionsgemeinschaften mit Kommunisten und verwertete auch die in der Verhandlung abgegebene Erklärung des Antragsgegners, in Zukunft keine Aktionsgemeinschaften mehr zu praktizieren. Weitere, vom Genossen W als Vertreter des Antragstellers in der mündlichen Verhandlung vorgebrachte Verfehlungen verwertete die Kommission mit der Begründung nicht, daß sie nicht Gegenstand des durch den Antrag bestimmten Verfahrens wären.

Gegen diese Entscheidung legte der Antragsteller Berufung zur Schiedskommission beim Bezirk O-L ein. Er begründete die Berufung, in der er einen Antrag auf Ausschluß aus der Partei stellte, im wesentlichen damit, daß der Antragsgegner trotz wiederholter Ermahnung des Bezirksvorstandes nicht nur einmal, sondern wiederholt und beharrlich gegen Grundsätze der Partei verstoßen habe.

So habe er

- die Jungsozialisten bewußt und mit Schadenszufügungsabsicht in eine Konfrontation gegenüber der Partei getrieben
- innerhalb der Jungsozialisten planmäßig und zielbewußt kommunistische Ideologie verbreitet und gefördert,
- mit dem Unterwanderungs- und Spaltungsorgan "Sozialistische Korrespondenz" wiederholt zusammengearbeitet.

In Ergänzung seines Tatsachenstoffes bezog sich der Antragsteller dazu auf das bei den Akten befindliche sogenannte Strategiepapier, das - vom Antragsgegner inhaltlich voll gebilligt und zur Verbreitung bestimmt - auf Intervention des Antragstellers zunächst gestoppt und dann doch gegen den Willen des Antragstellers durch den Antragsgegner auf der Bezirkskonferenz der Jungsozialisten verteilt worden ist, wo es dann als Diskussionsgrundlage beschlossen wurde. Ebenso wurde das sogenannte O-Papier, wie auch die vom Antragsgegner aufgezeichneten Ergebnisse eines DDR-Seminars vom Antragsteller in die Verhandlung eingebracht.

Der Antragsgegner beantragte die Zurückweisung der Berufung. Er bestritt den vorgetragenen Sachverhalt nicht, meinte aber, daß die ergänzten Vorwürfe nicht Gegenstand des Verfahrens sein könnten.

Die Bezirksschiedskommission erkennt auf Ausschluß. Sie sah es als zulässig an, auch den in der mündlichen Verhandlung ergänzten Vortrag des Antragstellers als Grundlage für die Beurteilung der Schwere des in der Unterschrift unter das Flugblatt liegenden Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei zu werten. Nach Auffassung der Kommission wurde dadurch kein neuer Sachverhalt in die Verhandlung eingeführt, auch wenn die herangezogenen Beurteilungsumstände zeitlich hinter der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Unterschriftsleistung lägen.

In der Sache selbst begründet sie ihre Entscheidung im Wesentlichen wie folgt:

Der das Verbot von Aktionsgemeinschaften feststellende Beschluß des Parteivorstandes und Parteirates sei ein Unvereinbarkeitsbeschluß nach § 6 Organisationsstatut, die Zusammenarbeit mit Kommunisten stelle stets einen Verstoß gegen das durch die Beschlüsse interpretierte G. Programm dar. Daß solche Zusammenarbeit auch zu einem schweren Schaden für die Partei führe, ergebe sich grundsätzlich daraus, daß sie es dem politischen Gegner ermögliche, die SPD in die Nähe der Kommunisten zu rücken. Im konkreten Fall des Genossen O ergebe sich die Erheblichkeit des Grundsatzverstoßes subjektiv auch daraus, daß dieser als führender Jungsozialist trotz genauer Kenntnis der Auffassung der Partei die Unterschrift mit Funktionsangabe geleistet habe. Der schwere Schaden erhellte zunächst daraus, daß durch die Verteilung des Flugblattes in der Öffentlichkeit die Zusammenarbeit des Antragsgegners mit Kommunisten bekannt geworden sei. Denn darin liege eine Verletzung der Integrität der Partei in Bezug auf den Wahrheitsgehalt ihrer stets in aller Öffentlichkeit vertretenen Auffassung, daß es zwischen ihr und der DKP keine Zusammenarbeit gebe. Ferner müsse durch die in Juso-Kreisen bekanntgewordene Zusammenarbeit der negative Eindruck entstehen, daß die entgegen den Grundsätzen der Partei erfolgte Zusammenarbeit mit Kommunisten in bestimmten Fällen doch sanktionslos gestattet sei. Dieser Eindruck würde noch dadurch verstärkt, daß der Antragsgegner durch das O-Papier und das Strategiepapier nach wie vor für die Zusammenarbeit mit Kommunisten eintrete und dies sogar als Gegengewicht zur Parteiführung für erforderlich halte. Dadurch werde einer Unzahl von Mitgliedern und

Nichtmitgliedern ein negativer Eindruck von der Parteiarbeit vermittelt und die Partei in ihrem Anspruch auf Integrität in der Grundsatzfrage der Zusammenarbeit mit Kommunisten in schwerwiegender Weise beeinträchtigt. Liege nach alledem objektiv ein erheblicher Verstoß gegen Grundsätze der Partei vor, der auch zu schwerem Schaden geführt habe, so sei dies dem Antragsgegner auch subjektiv anzulasten. Denn ihm sei diese Grundsatzposition der Partei seit langem bekannt gewesen, ohne daß er die Folgerungen daraus gezogen hätte. Schließlich sei aus der Verteilung des Strategiepapiers, das in seinem wesentlichen Inhalt gegen das G. Programm verstoße, zu folgern, daß auch Wiederholungsgefahr bestünde und das Bekenntnis zur Parteidisziplin ein bloßes Lippenbekenntnis sei. Nach alledem habe man nur auf Ausschluß erkennen können.

Gegen diese dem Antragsgegner am 16.9.1971 zugestellte Entscheidung legte er durch am 19.9. unter Beifügung des Mitgliedsbuches eingegangenes Schreiben Berufung zur Bundesschiedskommission mit dem Antrag ein, den angefochtenen Beschluß aufzuheben. In der am 5.10.1971 eingegangenen ausführlichen Begründung führte O im wesentlichen aus, daß der Bezirk unter Verletzung des Gleichheitssatzes allein gegen ihn das Parteiordnungsverfahren, in dem auch anderen Parteimitgliedern von der Unterbezirksschiedskommission eine Rüge erteilt worden sei, durch Berufung zur Bezirksschiedskommission weiterbetrieben habe. Die ihm vorgeworfenen "weiteren Verfehlungen" könnten nicht Gegenstand des Parteiordnungsverfahrens sein, da sie entgegen § 5 Abs. 2 der Schiedsordnung (jetzt § 6 Abs. 2 der Schiedsordnung) nicht im Antrag auf Einleitung des Verfahrens aufgeführt gewesen seien. In der Sache sei zu beachten, daß die ihm angelasteten angeblichen Verstöße nicht nur ihn, sondern die Arbeit und Auffassung des Juso-Bezirks-Ausschusses bzw. -vorstandes insgesamt beträfen. An seine Erklärung, in Zukunft keine Aktionsgemeinschaften mehr zu praktizieren, habe er sich gehalten. Daß er innerparteilich seine eigene, andere Auffassung im Wege der Diskussion durchzusetzen versuche, könne ihm ebenso wenig angelastet werden, wie seine marxistische Grundposition, die anerkanntermaßen mit der Mitgliedschaft in der SPD zu vereinbaren sei. Der Antragsgegner führte ferner noch an, daß von einem schweren Schaden für die Partei keine Rede sein könne.

II.

Die Bundesschiedskommission beschloß, das Verfahren nach § 27 Abs. 1 der Schiedsordnung zur weiteren Sachaufklärung an die Vorinstanz zurückzuweisen, nachdem

ihr bekannt geworden war, daß der antragstellende Bezirk gegen den Antragsgegner eine Sofortmaßnahme nach § 18 der Schiedsordnung verhängt hatte.

Auf die Gründe des Beschlusses der Bundesschiedskommission vom 21.1.1972 wird Bezug genommen.

III.

Im damit neu anhängig gewordenen Parteiordnungsverfahren vor der Bezirksschiedskommission warf der Antragsteller O über die bereits verhandelten Sachverhalte hinaus in der mündlichen Verhandlung im wesentlichen neu vor, daß er

- die Partei durch seine Teilnahme am DKP-Parteitag in D. schwer geschädigt habe,
- verschiedene Reisen zu Seminaren in der DDR unternommen habe, ohne die Beschlüsse des Parteivorstandes und des Bezirksvorstandes zu diesen Ostkontakten beachtet zu haben,
- auf der letzten Strategiekonferenz der Jungsozialisten Ende Januar 1972 erklärt zu haben, "daß es zwischen Kapitalismus und Sozialismus keinen dritten Weg gibt, wir können den Sozialismus nur verwirklichen im Bündnis mit den heute schon sozialistischen Staaten".

Den Vorwurf der Teilnahme am DKP-Parteitag in D. zog der Antragsteller zurück, nachdem sich herausstellte, daß der Antragsgegner nur informationshalber ohne eigene Beteiligung an der Abschlußkundgebung des DKP-Parteitages in D. teilgenommen hätte.

Die Bezirksschiedskommission erkannte erneut auf Ausschluß aus der Partei. Zur Begründung bezog sie sich auf ihre am 16.9.1971 zugestellte Entscheidung und führte weiter aus, daß der Antragsgegner erneut gegen Grundsätze der Partei verstoßen und Beschlüsse des Partei- und des Bezirksvorstandes, mißachtet habe. Durch seine Ostkontakte sowie seine Äußerung anläßlich der Strategiekonferenz der Jungsozialisten habe er erneut deutlich gemacht, daß er nicht gewillt sei, die Grundsätze und Beschlüsse der Partei zu beachten und weiterhin die Zusammenarbeit mit Kommunisten praktizieren wolle. Damit habe er sich in ausdrücklichen Gegensatz zu seiner Erklärung in der mündlichen Verhandlung vom 28.8.1971 gesetzt, in der er ausgeführt hatte, daß er sich künftig an die Grundsätze und Richtlinien der Partei halten wolle. Daß er sich des in den DDR-Reisen liegenden Verstoßes sehr wohl bewußt gewesen sei, habe sich daraus

ergeben, daß er zunächst versucht habe, diese Reisen zu bagatellisieren und erst nach konkreten Vorhaltungen des Antragstellers den Sachverhalt zugegeben habe. Nach alledem habe der Beschluß der Bezirksschiedskommission vom 28.8.1971 aufrechterhalten werden müssen. Der Antragsgegner habe gezeigt, daß er sich nicht an die Disziplin in der Partei halten wolle und deshalb die Gefahr bestehe, daß er auch künftig Kontakte zu Kommunisten suche und seine Rechte als Parteimitglied ausnutze, um Einfluß auf andere Parteimitglieder und die Öffentlichkeit zu nehmen. Mit ihrer Entscheidung bestätigte die Bezirksschiedskommission ferner die am 18.1.1971 durch den Bezirk verhängte Sofortmaßnahme.

IV.

Gegen diese Entscheidung, die dem Antragsgegner am 14.4.1972 zugestellt wurde, legte er durch am 19.4.1971 bei der Bundesschiedskommission eingegangenes Schreiben Berufung ein, die er unter dem 2.5.1972 begründete.

Unter Bezugnahme auf seine Berufungsschrift vom 1. Oktober 1971 führte er weiter aus, daß der Bezirksvorstand, nachdem sich der Vorwurf der Teilnahme am DKP-Parteitag als gegenstandslos herausgestellt hätte, unzulässigerweise neue Vorwürfe in das Verfahren eingebracht und damit gegen § 11 Abs. 6 der Schiedsordnung verstoßen habe. Auf diesen Vorwurf sei er nur eingegangen, um sich des Vorwurfs angeblich verfassungsfeindlicher Tätigkeit wegen der DDR-Reisen, die ausschließlich privater Natur gewesen seien, zu erwehren. Wegen der privaten Natur der Reisen hätte für ihn auch keine Veranlassung bestanden, dem Parteivorstand des Bezirks Ö W davon Meldung zu machen. Im Übrigen mache die Durchführung des Verfahrens sowohl durch die Bezirksschiedskommission wie auch durch den Vorstand des Bezirks deutlich, daß es nicht um eine politische Auseinandersetzung gehe, sondern ein Anlaß gesucht würde, um eine Gegnerschaft zu konstruieren und ihn zu diskriminieren. Schließlich könne auch von einer schweren Parteischädigung keine Rede sein.

Der Antragsgegner beantragt,

den Beschluß der Bezirksschiedskommission aufzuheben.

Der Antragsteller beantragt,

den Beschluß der Bezirksschiedskommission zu bestätigen.

Zur Begründung bezieht er sich auf die vor der Bezirksschiedskommission gemachten Ausführungen.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der Ergebnisse der vorinstanzlichen Verhandlungen wird auf die Akten verwiesen.

V.

Die Berufung war zulässig, da sie rechtzeitig eingelegt und begründet wurde.

VI.

Sie war jedoch unbegründet, da weder die Verfahrens- noch die Sachrügen durchgreifen können.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners war der Antragsteller befugt, bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung neue Vorwürfe zu erheben. Dies folgt, wie bereits die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, aus einem Umkehrschluß zu § 11 Abs. 6 der Schiedsordnung. Auch unter dem Gesichtspunkt des zu wahrenen Instanzenzuges bestanden hier keine Bedenken gegen das Vorgehen des Antragstellers, da durch die Verhängung der Sofortmaßnahme nach § 18 der Schiedsordnung die erstinstanzliche Zuständigkeit der Bezirksschiedskommission nach § 19 Abs. 2 der Schiedsordnung begründet wurde.

Auch in der Sache konnte die Berufung keinen Erfolg haben, da O durch sein Verhalten erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist, § 35 Abs. 3 Organisationsstatut.

Nach ständiger und hergebrachter Entscheidungspraxis der Bundesschiedskommission stellt die Zusammenarbeit mit Kommunisten einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze der Partei dar, der in schwerwiegenden Fällen nur mit dem Ausschluß geahndet werden kann. Diesen grundsätzlichen Standpunkt hat der Parteivorstand nach Anhörung des Parteirates durch seine Beschlüsse vom 14.11.1970 und vom 26.2.1971 betreffend die Unzulässigkeit von Aktionsgemeinschaften aus aktuellem politischen Anlaß heraus noch einmal verdeutlicht.

Gegen diese Grundsätze hat der Antragsgegner dadurch, daß er gemeinsam mit DKP-Mitgliedern das D. Flugblatt unterzeichnete ebenso verstoßen, wie dadurch, daß er die mehrfachen Reisen zu DDR-Seminaren ohne vorherige Information des Bezirksvorstandes unternahm. Dabei kann hinsichtlich der DDR-Reisen der Einlassung des Antragsgegners, er habe die Reisen als Privatperson unternommen, nicht gefolgt werden. Sie ist von der Vorinstanz bereits zutreffend dahin gewürdigt worden, daß Bürger der Bundesrepublik Deutschland Einladungen zu politischen Veranstaltungen der DDR erfahrungsgemäß nicht

als Privatpersonen, sondern als politische Repräsentanten von bestimmten Parteien erhalten, wie hier der Antragsgegner als bekannter Jungsozialist. Das Wissen um diese Umstände muß gerade bei O, einem bekannten Repräsentanten der nordrhein-westfälischen Jungsozialisten, unterstellt werden.

Die Erheblichkeit des Verstoßes ergibt sich dabei nicht nur daraus, daß der Antragsgegner die entsprechenden Beschlüsse genau kannte, sondern auch daraus, daß er - wie sich eindeutig aus einer öffentlichen Forderung, den Sozialismus im Bündnis mit den Staaten des Ostens durchzusetzen, ergibt - entschlossen ist, den von ihm beschrittenen politischen Weg weiterzugehen. Damit handelte es sich bei den genannten Sachverhalten nicht etwa um einmalige, nachsehbare Verstöße, sondern um den bewußten Versuch, die Sozialdemokratische Partei als Partei des demokratischen, freiheitlichen Sozialismus durch das angestrebte Bündnis mit den sozialistischen Staaten des Ostens zu spalten und sie damit mehrheitlich in die Nähe des orthodoxen kommunistischen Sozialismus zu führen, von dem es im G. Programm heißt (Kapitel, Grundforderungen für eine menschenwürdige Gesellschaft, Abs. 6 und Kapitel Unter Weg, Abs. 7):

"Zu Unrecht berufen sich die Kommunisten auf sozialistische Tradition. In Wirklichkeit haben sie das sozialistische Gedankengut verfälscht, die Sozialisten wollen Freiheit und Gerechtigkeit verwirklichen, während die Kommunisten die Zerrissenheit der Gesellschaft ausnutzen, um die Diktatur zu errichten."

"Die Kommunisten unterdrücken die Freiheit radikal. Sie vergewaltigen die Menschenrechte und das Selbstbestimmungsrecht der Persönlichkeit und der Völker. Gegen ihren Machtapparat stellen sich heute zunehmend auch die Menschen der kommunistisch regierten Länder selber."

Der Antragsgegner hat der Partei durch sein Verhalten auch schweren Schaden zugefügt, wie bereits die Bezirksschiedskommission in ihren beiden Entscheidungen, auf die insoweit Bezug genommen wird, zutreffend ausgeführt hat.

Denn der Begriff des Schadens ist, wie es bei einer Partei nicht anders sein kann, politisch zu verstehen. Er kann auch nicht nur im Verhältnis der Partei zur Öffentlichkeit entstehen, wie es allerdings der Regelfall ist, sondern auch im parteiinternen Bereich. Wer mit der Intensität des Antragsgegners die Zusammenarbeit mit Kommunisten bewußt sucht und sie

unter Verstoß gegen Beschlüsse der Partei auch durchführt, schadet ihr innerparteilich schwer. Denn er betreibt bewußt die Spaltung und nimmt damit die Kräfte, die die Partei für die Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner braucht, für innerparteiliche Kämpfe - nicht etwa die erforderliche innerparteiliche Auseinandersetzung- in Anspruch. Dies ist dem Antragsgegner im Bereich der Jungsozialisten des Bezirks O-L bereits weitgehend gelungen. Sein innerparteiliches Eintreten für eine Zusammenarbeit mit Kommunisten hat, wie bereits die Vorinstanz betont, zu einer schwerwiegenden Erschütterung der dortigen Jungsozialisten-Arbeitsgemeinschaften in dieser Frage geführt.

Im übrigen hat der Antragsgegner der Partei auch in der Öffentlichkeit geschadet, indem er als führender Funktionär der Jungsozialisten das De'er Flugblatt zusammen mit der DKP unterzeichnete.

Nach alledem mußte die Entscheidung der Bezirksschiedskommission durch Verwerfung der Berufung als offensichtlich unbegründet bestätigt werden.